

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 22/2013
(6. September 2013)**

**Zweite Satzung
zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung für Bachelorstudiengänge
sowie
zur Änderung der Satzung über die Zulassung und Immatrikulation für
Masterstudiengänge**

Vom 6. September 2013

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 die nachfolgende Änderung der oben genannten Zulassungs- und Immatrikulationssatzungen beschlossen.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden Württemberg für Bachelorstudiengänge vom 15. Januar 2010, geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Mai 2012, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Absatz 4 wird folgender neue Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Studierende hat seine Ausbildungsstätte über seine Exmatrikulation sofort zu informieren.“

Artikel 2

Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Zulassung und Immatrikulation für Masterstudiengänge vom 16. Dezember 2011, geändert durch Änderungssatzung vom 27. Juni 2012, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 Absatz 4 wird folgender neue Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Studierende hat die kooperierende Einrichtung über seine Exmatrikulation sofort zu informieren.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule“ in Kraft.

Stuttgart, den 06.09.2013



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident